



Gesetzentwurf

Fraktion DIE LINKE

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt, des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Der Landtag wolle beschließen:

Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt, des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Begründung

anliegend.

Thomas Lippmann
Fraktionsvorsitzender

Entwurf

Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt, des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

**Artikel 1
Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt**

Die Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. Juli 1992, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. März 2020 (GVBl. LSA S. 64), wird wie folgt geändert:

Artikel 42 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wahlberechtigt sind alle Deutschen, die das 14. Lebensjahr vollendet und im Lande Sachsen-Anhalt ihren Wohnsitz haben. Wählbar sind alle Deutschen, die das 18. Lebensjahr vollendet und im Lande Sachsen-Anhalt ihren Wohnsitz haben. Staatenlosen und Ausländern können diese Rechte nach Maßgabe des Grundgesetzes gewährt werden.“

**Artikel 2
Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt**

Das Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 18. Februar 2010, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Februar 2020 (GVBl. LSA S. 25, 36), wird wie folgt geändert:

In § 2 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „18. Lebensjahr“ durch die Angabe „14. Lebensjahr“ ersetzt.

**Artikel 3
Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt**

Das Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372), wird wie folgt geändert:

In § 21 Abs. 2 wird die Angabe „16. Lebensjahr“ durch die Angabe „14. Lebensjahr“ ersetzt.

**Artikel 4
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemein

Sozialwissenschaftliche Analysen zeigen auf, dass die Entwicklung in physischer als auch in psychologischer Hinsicht heute bereits vor dem 18. Lebensjahr abgeschlossen sei, wodurch unter 18-Jährige bereits über eine ausreichende intellektuelle und moralische Reife verfügen, um verantwortlich zu handeln, ihr Verhalten zu reflektieren und somit imstande sind, die Bedeutung einer Parlamentswahl beurteilen zu können.

In diesem Zusammenhang ist ebenfalls eine verstärkte Politisierung junger Menschen unter 18 zu beobachten. Das Interesse an politischen Prozessen und Sachverhalten ist gestiegen, nicht zuletzt auch aufgrund einer zunehmenden politischen Bildung an Schulen, durch politische Ereignisse die sie betreffen und durch Vereine, in deren Rahmen politische Entscheidungsprozesse simuliert werden. Dies hat zum Ergebnis, dass Jugendliche bereits früh für unser demokratisches System sensibilisiert werden, ein Interesse an und ein Verständnis von politischen Sachverhalten entwickeln. Jugendliche wollen gehört werden, nicht nur bei Themen, die sie als Altersgruppe unmittelbar betreffen, sondern auch auf den Gebieten, die sie zukünftig betreffen werden. Die Beobachtung der letzten Jahre hat ebenfalls gezeigt, dass Jugendliche sich nicht nur ausschließlich Gedanken über die jetzige Situation machen, sondern auch verstärkt an die Zukunft denken.

Es ist daher umso wichtiger, dass sich die Politik mit den Interessen und Belangen heranwachsender Generationen auseinandersetzt. Dies kann nur über eine Absenkung des Wahlalters erfolgen. Gleichzeitig kann damit die Anerkennung politischer Entscheidungen gesteigert und einer zunehmenden Politikverdrossenheit entgegen gewirkt werden.

Vor diesem Hintergrund sieht der Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE eine längst überfällige Herabsetzung des Wahlalters für Landtags- und Kommunalwahlen vom 18. Lebensjahr auf das 14. Lebensjahr für Sachsen-Anhalt vor. Junge Menschen sind durch Kommunalpolitik und Landespolitik gleich viel betroffen und haben ein Recht darauf, dass ihre Stimme auf allen Entscheidungsebenen gehört wird.

Hinsichtlich des passiven Wahlrechts soll die bisherige Altersgrenze von 18 Jahren bestehen bleiben.

B. Zu den Bestimmungen im Einzelnen

Zu Artikel 1: Änderung der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt

Mit der Neuregelung des Art. 42 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalts wird das Alter für die Ausübung des aktiven Wahlrechts verfassungsrechtlich für das 14. Lebensjahr festgelegt.

Zu Artikel 2: Änderung des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Die Änderung des § 2 Satz 1 Nummer 1 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt dient der Anpassung an die Neuregelung in der Landesverfassung.

Zu Artikel 3: Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Mit der Änderung des § 21 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sollen zukünftig alle Bürger wahlberechtigt sein, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Zu Artikel 4:

Regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Mit der Einführung dieses Gesetzes und der sich daraus ergebenden Erweiterung des Personenkreises der wahlberechtigten Bürger in Sachsen-Anhalt sind Mehrkosten für den Druck zusätzlicher Wahlunterlagen und Verwaltungskosten zur zusätzlichen Registrierung der Wahlberechtigten ab dem 14. Lebensjahr zu erwarten. Aus diesem Grund soll für die mit dem Gesetzesvollzug einhergehenden und absehbaren Mehrbelastungen der Gemeinden ein Ausgleich nach Maßgabe des Finanzausgleichsgesetzes gewährt werden.